



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 4. April 1964 j Teil III Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
10.1. 64	Anordnung über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik	193
10.1. 64	Anordnung über die Bildung der WB Musikinstrumente und Kulturwaren und der WB Spielwaren	193
15. 2. 64	Anordnung über die Auflösung, Gründung und Zuordnung von WB, Betrieben und Einrichtungen des Chemieanlagenbaues sowie der Luft- und Kältetechnik	194
15. 3. 64	Anordnung über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse	194
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	195

Anordnung über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 10. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 31. Dezember 1963 wird die zentralgeleitete

Vereinigung Volkseigener Betriebe Glas, Dresden, aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden gebildet:

- Vereinigung Volkseigener Betriebe „Technisches Glas“, Sitz Ilmenau,
- Vereinigung Volkseigener Betriebe „Bauglas“, Sitz Dresden,
- Vereinigung Volkseigener Betriebe „Haushalts- und Verpackungsglas“, Sitz Weißwasser (O.-L.).

§ 3

(1) Die WB werden dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Glas/Keramik, unterstellt.

(2) Die WB sind juristische Personen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 4

Die WB der Glasindustrie tragen als ökonomisches Führungsorgan für die ihnen unterstellten Betriebe der jeweiligen Sparten der Glasindustrie die Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß gemäß den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen. Sie arbeiten ständig an der Vervollkommen der wissenschaftlich-technischen Konzeption und der Ökonomik der Industriezweige.

§ 5

Die jeweilige WB der Glasindustrie ist Rechtsnachfolger der zentralgeleiteten WB Glas, Dresden, hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die bisher der WB (Z) Glas, Dresden, unterstellten Betriebe beziehen. In Zweifelsfragen entscheidet der Leiter der Abteilung Glas/Keramik des Volkswirtschaftsrates.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1964

**Der Vorsitzende
des Volks Wirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W i l l i k

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung der WB-Musikinstrumente und Kulturwaren und der WB Spielwaren.

Vom 10. Januar 1964

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden gegründet:

- die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Musikinstrumente und Kulturwaren“, Sitz Plauen (Vogtland), und
- die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Spielwaren“, Sitz Sonneberg (Thüringen).

§ 2

(1) Die WB werden dem Volkswirtschaftsrat, Abteilung Holz/Papier/Polygrafie, unterstellt.